

Erfahrungen mit der konkretisierten Fortbildungspflicht bei Wirtschaftsprüfern

WPIn/StBin Petra Gunia, Referatsleiterin, Berlin, 2. Dezember 2021

Übersicht

1. **Entwicklung der Fortbildungspflicht bei Wirtschaftsprüfern**
2. **Überwachung der Einhaltung der konkretisierten Fortbildungspflicht**
3. **Erfahrungen mit der konkretisierten Fortbildungspflicht/Fazit**

1. Entwicklung der Fortbildungspflicht bei Wirtschaftsprüfern

1. Entwicklung der Fortbildungspflicht bei Wirtschaftsprüfern (1)

Erstmalige Aufnahme in die WPO mit der 3. WPO-Novelle 1995:

- „Berufsangehörige (...) sind verpflichtet, sich fortzubilden.“ (§ 43 Abs. 2 WPO)
- „Sie haben sich in einem Umfang fortzubilden, der ihre fachliche Kompetenz erhält und sicherstellt, dass sie den gesetzlichen Aufgaben gerecht werden.“
(§ 4 Abs. 1 Satz 2 BS WP/vBP a.F.)

1. Entwicklung der Fortbildungspflicht bei Wirtschaftsprüfern (2)

- 7. WPO-Novelle 2007 (Umsetzung von Art. 13 der AP-RL 2006):
 - **Sicherstellung einer angemessenen und kontinuierlichen Fortbildung sowie angemessener Sanktionen bei Missachtung dieser Anforderungen (Art. 13 AP-RL 2006)**
 - **Keine Änderung von § 43 Abs. 2 WPO, sondern Ergänzung von § 57 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. I) WPO (Erweiterung des Katalogs zum Erlass einer Berufssatzung)**

1. Entwicklung der Fortbildungspflicht bei Wirtschaftsprüfern (3)

Umsetzung in der Berufssatzung WP/vBP:

- **Fortbildungsmaßnahmen als Hörer oder als Dozent sowie Selbststudium (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BS WP/vBP)**
- **Fortbildungsmaßnahmen (§ 5 Abs. 2 BS WP/vBP)**
 - **Fachveranstaltungen**
 - **Vorträge, Seminare, Diskussionsgruppen oder ähnliche Veranstaltungen**
 - **durch Dritte oder durch die Praxis selbst**
 - **der Öffentlichkeit oder nur Mitarbeitern der Praxis zugänglich**
 - **IT-gestützte Fachkurse (E-Learning, web-based Training), wenn die Dauer der Teilnahme nachgewiesen werden kann.**
 - **Gleichgestellt sind die schriftstellerische Facharbeit, die Tätigkeit in externen oder praxisinternen Fachgremien sowie die Tätigkeit als Dozent an Hochschulen.**
- **Selbststudium = insbesondere Lesen von Fachschrifttum (§ 5 Abs. 3 BS WP/vBP)**
- **Fortbildung soll ihren Schwerpunkt in der ausgeübten oder beabsichtigten Berufstätigkeit haben und muss in angemessenem Umfang die Prüfungstätigkeit umfassen, wenn Abschlussprüfungen durchgeführt werden.**

1. Entwicklung der Fortbildungspflicht bei Wirtschaftsprüfern (4)

Umsetzung in der Berufssatzung WP/vBP:

- **Zeitvorgabe (§ 5 Abs. 5 BS WP/vBP)**
 - Fortbildung darf insgesamt 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten.
 - Davon müssen 20 Stunden auf Fortbildungsmaßnahmen entfallen.
 - Diese sind unter Bezeichnung von Art und Gegenstand für Nachweiszwecke zu dokumentieren.

2. Überwachung der Einhaltung der konkretisierten Fortbildungspflicht

2. Überwachung der Einhaltung der konkretisierten Fortbildungspflicht (1)

- Prüfung der Fortbildung im Rahmen berufsaufsichtlicher Verfahren bei konkretem Anlass
- Bei gesetzlichen Abschlussprüfern: Überprüfung im Rahmen der Qualitätskontrolle
- Bei PIE-Prüfern: Berichterstattung im Transparenzbericht & Prüfung im Rahmen der APAS-Inspektionen
- Kein spezielles (präventives) Nachweisverfahren außerhalb von Qualitätskontrolle und Inspektion

2. Überwachung der Einhaltung der konkretisierten Fortbildungspflicht (2)

Überprüfung im Rahmen der Qualitätskontrolle

- **Peer Review-Verfahren**
- **WP/vBP bzw. Berufsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen**
- **(mindestens) alle sechs Jahre**
- **Systemprüfung (Angemessenheit und Wirksamkeit der vorhandenen Regelungen)**
- **Mangel des QS-Systems, wenn möglicherweise (mit nicht nur entfernter Wahrscheinlichkeit) die einschlägigen beruflichen Leistungen nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen erbracht werden.**
- **Mögliche Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle/WPK:**
 - **Hinweis**
 - **Auflage und ggf. Sonderprüfung**
 - **Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer**
 - **Information der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht der WPK**

3. Erfahrungen mit der konkretisierten Fortbildungspflicht

3. Erfahrungen mit der konkretisierten Fortbildungspflicht/Fazit

Aufgriffe aufgrund der konkretisierten Fortbildungspflicht stellen nach wie vor die Ausnahme dar, da

- **Verpflichtung von IDW-Mitgliedern (ca. 81 % aller WP in Deutschland) zu 40 Stunden strukturierter Fortbildung bereits mit VO 1/1993**
- **Aufgriff durch die Qualitätskontrolle erfolgt nur bei tätigen WP/vBP, die sich in der Regel ohnehin intensiv fortbilden (müssen)**
- **Bei Mangelfeststellung in der Qualitätskontrolle erfolgt i.d.R. ein Hinweis zur zukünftigen Einhaltung der Fortbildungspflicht**
- **Weitere Maßnahmen nur bei Mangelkumulierung**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
